



Die Stadt Bruck an der Mur  
Stadtamtsdirektion



Bearbeiter ADir. Helmut Krammer  
Tel 0 39 62/890 Dw 200  
Fax 0 39 62/890 Dw 101

Geschäftszeichen (GZ):  
Bitte GZ immer angeben

Bruck an der Mur, am 09. Februar 2011

## Resolution

### Für eine Petition an den Bundesminister für Finanzen

Die Österreichischen Städte und Gemeinden benötigen dringend zusätzliche finanzielle Mittel zur nachhaltigen Sanierung ihrer Gemeindehaushalte. Die Finanzierung der den Österreichischen Kommunen gesetzlich übertragenen Aufgaben, die Instandhaltung der Infrastruktur oder zur Förderung von Gesundheits- Bildungs- und Sozialprojekten erfordert gemeindeeigene Einnahmequellen, um in der ersten staatlichen Ebene, nicht ausschließlich von Zuzahlungen der übergeordneten Gebietskörperschaften, wie Bundes und der Länder abhängig zu sein.

Der Alkoholmissbrauch, insbesondere von Jugendlichen, Autofahrern sowie im Bereich der Familien samt seinen Nebenwirkungen ist Österreichweit ein Problem. Diesem kann auch auf Gemeindeebene entgegen gesteuert werden.

Dafür bietet sich vor allem die Einführung einer Alkoholgemeindesteuer an. Dafür braucht es kein neues Finanzausgleichsgesetz, sondern lediglich eine Novellierung der §§ 14 und 15 Finanzausgleichsgesetzes. Eine derartige Alkoholgemeindesteuer könnte im Bereich von Dienstleistungsbetrieben, wie etwa Gasthäuser, Restaurants, Nachtclubs, Diskotheken, Buffets, Selbstbedienungsrestaurants eingehoben werden. Diese Steuer auf die Abgabe auf alkoholhaltigen Getränken wäre auch durchaus gemeinschaftskonform und bedürfte keiner spezifischen Zweckwidmung. Die lokalen Gebietskörperschaften könnten, die daraus resultierenden Einnahmen für dringend notwendige Finanzierungsprojekte auf Gemeindeebene verwenden.

Besteuert werden sollte lediglich die Verabreichung von alkoholhaltigen Getränken im Rahmen von Restaurationsumsätzen in den ob angeführten Dienstleistungsbetrieben sowie bei Veranstaltungen. Eine Besteuerung von Handelsbetrieben wäre gemeinschaftsrechtswidrig, und jedenfalls nicht als ausschließliche Gemeindeabgabe im Rahmen der bisherigen Administration der Getränkesteuer rechtlich möglich und sollte daher unterbleiben.

Steueratbestand sollte die Verabreichung von Getränken in Restaurationsbetrieben mit einem Alkoholgehalt in Volumenanteilen von 0,5 v.H. und mehr sein. Als Abgabesatz wäre 15 % des Entgelts für die Verabreichung der entsprechenden alkoholischer Getränke vorgesehen.

Vorgeschlagen wird daher eine Petition des Gemeinderates an den Bundesminister für Finanzen.

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht,

- § 14 Abs. 1 FAG durch Ziffer 8a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:  
„Abgaben auf die Verabreichung alkoholischer Getränke“
- § 15 Abs. 3 FAG durch Ziffer 1a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:  
„Abgaben gemäß § 14 Abs. 1 Z.8a im Ausmaß von 15 % des Entgelts für die Verabreichung alkoholischer Getränke im Rahmen von Restaurationsumsätzen und Veranstaltungen.  
Alkoholische Getränke sind solche mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 0,5 v.H. oder mehr. Entgelt ist die Gegenleistung, die der Konsument aufwendet, um das alkoholische Getränk verabreicht zu erhalten.“

Der Bürgermeister



Bernd Rosenberger

Der Stadtdirektor



Helmut Krammer